

Evangelischer Kirchenbauverein Oerlenbach

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Evangelischer Kirchenbauverein Oerlenbach“.
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen, der Name erhält den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Oerlenbach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Aufbringung finanzieller Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche in Oerlenbach und ihre Instandhaltung;
 - b) die Förderung des evangelischen kirchlichen Lebens in Oerlenbach;
 - c) in besonderen Ausnahmefällen auch die Bezuschussung von Maßnahmen zum Erhalt der bestehenden Friedenskirche Oerlenbach.
2. Mindestens 80 Prozent der Einnahmen eines Geschäftsjahres sind für den in Abs. 1 a) genannten Zweck zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Ämter im Verein sind ehrenamtliche Dienste. Lediglich notwendige Ausgaben werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Satzung anerkennt. Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder und Jugendliche Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Personen, die sich in besonderem Maße um die evangelische Kirche in Oerlenbach oder den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Pflicht der Beitragszahlung sind sie befreit.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens 7 (sieben) Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung des Vereins aus dem Vereinsregister,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - e) mit dem Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zu erklären.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung und damit den Zweck des Vereins verstößt, vom Verein ausschließen. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb von 4 (vier) Wochen beim Vorstand möglich. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt dann endgültig.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 (drei) Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. (Verfahren wie unter 6.).

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen

1. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
2. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr leisten einen jährlichen Beitrag von 6,00 Euro.
3. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr leisten einen jährlichen Beitrag von 12,00 Euro.
4. Diese Sätze können von der Mitgliederversammlung geändert werden.
5. Der Verein nimmt Spenden, Vermächtnisse o.ä. für die Erfüllung des Vereinszwecks entgegen. Hierbei ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Stellvertreter/in des Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassier/erin,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) einem weiteren Vereinsmitglied.
2. Der/die jeweils für Oerlenbach zuständige evangelische Pfarrer/PfarrerIn kann als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes und des Vereins teilnehmen.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.
4. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) werden jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind für a) bis e) alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt erstmalig spätestens 2 (zwei) Jahre nach der Wahl des Vorstandes durch die Gründungsversammlung. Der Vorstand bleibt jeweils geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Einberufung der Vorstandssitzungen, deren Organisation und die Aufstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt und sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit in Ausnahmefällen auch schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden. Fernmündlich gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Der/die Kassierer/in ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwaltung eingehender Geldbeträge und die ordnungsgemäße Buchung und Einzahlung auf die Vereinskontoen sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
10. Die Vertretungsmacht der beiden Vorsitzenden ist wie bei Ziffer 3. und im Innenverhältnis wie folgt beschränkt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,00 € belasten, ist der Vorsitzende oder sein

Stellvertreter berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 300,00 € belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Über Rechtsgeschäfte, die die Summe von 1.500,00 € übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Finanzierung von Projekten des Kirchenbaus oder des kirchlichen Lebens in Oerlenbach erfolgt in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand der für Oerlenbach zuständigen Kirchengemeinde, sofern das Projekt dessen Befugnisse berührt.

11. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des Vorsitzenden. Bei Verhinderung kann der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter, der Kassierer durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
4. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Vorstandes sowie eventuelle Nachwahlen einzelner vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.
2. Bestellung von 2 (zwei) Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
5. Entlastung des Vorstandes.

6. Beratung und Beschlussfassung größerer Projekte.
7. Beschlussfassung von Satzungsänderungen.
8. Änderung der Mitgliedsbeiträge und Festlegung eventueller Umlagen.
9. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
10. Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. ein vom Vorstand Beauftragter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (außer bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins, siehe § 11 der Satzung) und in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt wurde.
3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Beschluss zur Vereinsauflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die für Oerlenbach zuständige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde, die es ausschließlich für kirchliche Zwecke in Oerlenbach zu verwenden hat.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen können erfolgen

1. durch kirchliche Ankündigungen in den Gottesdiensten
2. durch Aushang in den Schaukästen der Friedenskirche Oerlenbach
3. im Gemeindebrief der evangelischen Kirchengemeinde
4. im Internet

5. in der örtlichen Presse